

# Probleme bei der Aufdeckung und Aufklärung von Korruptionsfällen

## Prof. Dr. Uwe Hellmann, Universität Potsdam, Lehrstuhl für Strafrecht, insb. Wirtschaftsstrafrecht

Schenkt man der neuesten Studie von „Transparency International“ Glauben, dann hat die Bekämpfung der Korruption in Deutschland kaum Fortschritte gemacht. Die jüngst bekannt gewordenen Fälle, insbesondere der Bestechungsskandal um die Kölner Müllverbrennungsanlage, stellen lediglich die Spitze des Eisbergs dar. Genaue Zahlen und fundierte Schätzungen über den Umfang der Korruption im öffentlichen und privaten Bereich und der dadurch verursachten Schäden existieren zwar nicht, es ist aber zu befürchten, dass bei der Vergabe größerer Aufträge sehr häufig unzulässige Einflussnahmen auf die verantwortlichen Mitarbeiter unternommen werden.

Den besten Schutz gegen Korruption bieten sicher präventive Maßnahmen, z.B. Schaffung einer transparenten Verwaltung, Rotation der Sachbearbeiter, Trennung von Verhandlung und Entscheidung über die Auftragsvergabe usw. Gänzlich verhindern können sie die Korruption jedoch nicht, so dass eine effektive Strafverfolgung notwendig ist. Die Bedeutung dieser Aufgabe auch im privatwirtschaftlichen Bereich hat der Gesetzgeber durch die Überführung der Wirtschaftsbestechung aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in das Strafgesetzbuch (§§ 299 ff.)

und die damit verbundenen Verschärfungen anerkannt.

Die Aufdeckung und Aufklärung von Korruptionsfällen begegnet jedoch aus mehreren Gründen besonderen Schwierigkeiten. Da die Bestechungsdelikte keinen ohne weiteres sichtbaren Taterfolg verursachen und die Beteiligten ihr Tun zu verdunkeln versuchen, sind solche Taten mit den herkömmlichen Ermittlungsmethoden kaum aufzudecken. Die Opfer, also die betroffenen Behörden und Unternehmen, aber auch die Strafverfolgungsbehörden sind deshalb in der Regel auf Hinweise von Kollegen oder aus dem privaten Umfeld der Täter angewiesen.

Die „Tippsgeber“ sind jedoch aus Furcht vor Repressalien und beruflichen Nachteilen häufig nur zu anonymen Mitteilungen bereit. Der Wert solcher Informationen ist allerdings oft gering, weil sie nicht verifizierbar sind, zumal die Anonymität Nachfragen verhindert. Außer der fehlenden Anzeigebereitschaft können auch Mängel im Ermittlungsverfahren die effektive Verfolgung von Bestechungsdelikten erschweren. So fehlen bisweilen hinreichend geschulte Ermittlungsbeamte und geeignete rechtliche und tatsächliche Aufklärungsinstrumente. Zudem wird nicht selten

innerhalb der Behördenhierarchie oder von außen versucht, auf die Ermittlungen Einfluss zu nehmen.

Einige Probleme, z.B. die politisch motivierte Beeinflussung von Ermittlungsverfahren, kann nur der Gesetzgeber lösen. Im Wesentlichen ist das geltende Straf- und Strafverfahrensrecht zur rechtlichen Bewältigung der Korruption aber ausreichend. Ein Hauptproblem stellen dagegen die beschriebenen tatsächlichen Hindernisse dar, die der Aufdeckung und Aufklärung von Bestechungsdelikten entgegenstehen.

Einen wesentlichen Beitrag zur Lösung dieses Problems kann das von der Business Keeper AG entwickelte System leisten, da es Hinweisgebern ermöglicht, in einen virtuellen „Postkasten“ anonym Mitteilungen einzugeben, die mit anderen Informationen und Daten aus Archiven und Datenbanken verknüpft werden und so eine Verifizierung ermöglichen. Das System erlaubt es zudem, einen anonymen Dialog mit dem Hinweisgeber zu führen und auf diese Weise dessen Motive und Glaubwürdigkeit zu prüfen und ggf. weitere Informationen zu erfragen.